



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Datum: 01.12.2020
Amt/Bereich: Allgemeines Ordnungsrecht
Ansprechpartner/in: Herr Klapper
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: SF 1.09
Telefon: 03501/515 4212
Telefax: 03501/515 8 4212
Aktenzeichen: 2520-Drückjagden-Corona-Dez.
E-Mail: waffeundjagd@landratsamt-pirna.de

Ausübung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) hier: Durchführung von Drückjagden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Jagdausübungsberechtigte,

grundsätzlich hat die Jagd unter anderem die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zur Aufgabe.

Unter diesem Gesichtspunkt stellen Drückjagden insbesondere vor dem Hintergrund der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ein wichtiges Instrument zur Regulierung der Schalenwildbestände im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dar. Somit kann die Jagdausübung als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO betrachtet werden, die von einer Vielzahl an Jägerinnen und Jägern im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wahrgenommen wird.

Die Durchführung und Teilnahme von bzw. an Drückjagden stellt daher einen triftigen Grund zum Verlassen der häuslichen Unterkunft im Sinne der Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 30.11.2020, Az.: AV Ausgangssperre, dar. Der, in Ziffer 7 Buchst. m. der o.g. Allgemeinverfügung, definierte 15-Kilometer-Radius um den Wohnbereich findet für Drückjagden keine Anwendung. Daraus folgt, dass eine Teilnahme an mehr als 15 Kilometer entfernten Drückjagden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möglich ist. Die Teilnehmerzahl soll dabei auf das erforderliche Minimum zur sinnvollen Durchführung einer Drückjagd reduziert werden.

Infolge dieser Zuordnung ist die Durchführung von Drückjagden unter Beachtung der SächsCoronaSchVO und der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes vom 27.11.2020 (Az.: 21-0502/3/5-2020/34047) möglich. Dazu ist die Erarbeitung eines Hygienekonzeptes gem. § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO zwingend notwendig. Die Einhaltung der Hygienekonzepte obliegt dabei dem Jagdleiter.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 **USt-IdNr.:** DE140640911



Die zu erarbeitenden Hygienekonzepte müssen dabei mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- An Sammelplätzen sind Vorkehrungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 Metern Pflicht.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Drückjagdteilnehmer an den Sammelplätzen die Hände waschen und desinfizieren können.
- Die Veranstalter der Drückjagd haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu benennen.
- Auf den geselligen Teil (Schüsseltreiben) der Drückjagd ist zu verzichten. Ein Strecklegen ist unter Beachtung der oben genannten Bedingungen möglich.
- Die Teilnehmer einer Drückjagd sind über die Hygienemaßnahmen zu belehren (am besten im Rahmen der allgemeinen Einweisung und Sicherheitsbelehrung). Die Belehrung ist durch den Jagdleiter schriftlich zu dokumentieren.
- Es ist eine Kontaktdatenaufnahmeliste über die Teilnehmer (Schützen, Treiber, Hundeführer, sonstige Helfer) der Drückjagd zu führen. Diese muss Name und Vorname so wie eine Telefonnummer oder E-Mailadresse des Teilnehmers enthalten. Die Angabe der Adresse erfolgt freiwillig.
- Personen mit Symptomen von SARS-CoV-2 oder COVID-19 ist die Teilnahme an der Drückjagd zu verwehren.

Bei Bedarf können die Hygienekonzepte mit dem Amt für Hygiene und Verbraucherschutz - Referat Hygiene – des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgestimmt werden.

Die Durchführung von Einzeljagden ist durch die SächsCoronaSchVO, die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nicht betroffen. Hier finden die obigen Ausführungen zum Verlassen der häuslichen Unterkunft aus triftigem Grund ebenfalls Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Klapper

Sachbearbeiter Jagd- und Waffenrecht